



## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für den Neubau von zwei 110-kV-Masten (Nr. 1110, Bl. 1646; Nr. 1003, Bl. 0830) der Leitung Hanekenfähr - Holthausen und des Anschlusses Hanekenfähr sowie eines 110-/380-kV-Abspannmastes (Nr. 2B, Bl. 4379 in der Trasse der Bl. 1566) der Leitung Rheine – Hanekenfähr zur Einführung in die Umspannanlage Hanekenfähr auf dem Gebiet der Stadt Lingen**

### **I.**

Die Amprion GmbH (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Plangenehmigungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), gestellt.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau des Kabelendmast Nr. 1110 anstelle des vorhandenen Mast Nr. 110A der 110-kV-Freileitung Bl. 1646. Der neue Mast wird in unmittelbarer Nähe des zurückzubauenden Bestandsmast errichtet. Zugleich ist im südlichen Bereich der Umspannanlage (UA) der Bau des Mast Nr. 1003 als Kabelendmast der 110-kV-Freileitung Bl. 0830 in deren Verlauf, sowie der Bau des Mast Nr. 2B als 110-/380-kV-Abspannmast mit Kabelendfunktion im Leitungsverlauf der Bl. 1566 vorgesehen. Alle drei neuen Masten werden auf dem Gebiet der Stadt Lingen errichtet.

Sie dienen der geänderten Leitungseinführung in die Umspannanlage Hanekenfähr, die aufgrund der dortigen Errichtung von Phasenschiebertransformatoren notwendig ist.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Hierzu stellte die Planfeststellungsbehörde eine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.3 zum UVPG an, da das geänderte Vorhaben mit einer Länge von 5,7 km (Bl. 1646) sowie einer Länge von 13,19 km (Bl. 0830) den Prüfwert der „Länge von 5 km bis 15 km“ erneut erreichte bzw. den Prüfwert der „Nennspannung von 110-kV oder mehr“ erneut überschritt.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in Stadt Lingen.

### 1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

*Die drei Neubaumasten werden als Stahlgittermaste mit Plattenfundamenten errichtet. Der Kabelendmast Nr. 1110 befindet sich im Schutzstreifen der Bl. 4310 ca. 40 m westlich des zurückzubauenden Mast Nr. 110A und weist eine Höhe von 25 m über Erdoberkante aus. Der Kabelendmast Nr. 1003 weist eine Höhe von 33,2 m über Erdoberkante auf und befindet sich im bestehenden Leitungsverlauf, ca. 40 m nördlich des Mast Nr. 4, der Bl. 0830. Der Abspannmast Nr. 2 B weist eine Höhe von 56,25 m über Erdoberkante auf und befindet sich im bestehenden Leitungsverlauf, ca. 30 m nördlich des Mast Nr. 129, der Bl. 1566. Die Größe der Baustelleneinrichtungsfläche für die Maste Nr. 1110 und Nr. 2 B einschließlich Maststansort beträgt je rund 1600 m<sup>2</sup>. Für den Mast Nr. 1003 beträgt die Baustelleneinrichtungsfläche rund 1700 m<sup>2</sup>.*

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

*Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wirkt das Vorhaben prinzipiell zusammen mit den bestehenden Freileitungen und Freileitungsmasten der in unmittelbarer Nähe befindlichen Umspannanlage Hanekenfähr. Östlich der Bestandsanlage Hanekenfähr befindet sich das Kernkraftwerk Emsland, ein Stahlwerk, Gleisanlagen der Deutschen Bahn sowie ein Gewerbegebiet. Im Norden der UA befindet sich ein Gaskraftwerk. Hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder sowie der Schallimmissionen wirkt das Vorhaben grundsätzlich mit den weiteren Freileitungen sowie der Umspannanlage zusammen. Negative Auswirkungen hinsichtlich sich verstärkender Effekte sind aufgrund der Vorbelastung des Umfelds und der Tatsache, dass fünf Maste im Zuge des Vorhabens zurückgebaut werden nicht zu erwarten.*

#### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

*Fläche wird durch die neu zu bauenden Masten dauerhaft sowie durch die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen für die Zwischenlagerung von Geräten und Fahrzeugen sowie für die Vormontage temporär in einer Größe von ca. 5000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, wobei durch den Mastrückbau ebenfalls Fläche frei wird.*

*Hinsichtlich des Schutzgutes Boden erfolgt eine Vollversiegelung im Bereich der Mastfüße von ca. 28 m<sup>2</sup>. Der anfallende Bodenaushub wird fachgerecht getrennt gelagert und gesichert.*

*Mit Blick auf das Schutzgut Wasser ist abhängig von der Jahreszeit eine Wasserhaltung im Bereich der Baugruben erforderlich. Die Bodenversiegelung kann grds. Wirkung auf das Grundwasser entfalten.*

*Die Nutzung anderer natürlicher Ressourcen wie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt oder auch zusätzliche visuelle Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.*

#### 1.4 Erzeugung von Abfällen,

*Baubedingt anfallende Abfälle, wie überschüssiger Beton, Zementmilch und sonstige Reste werden im Zuge der Räumung der Baustelle fachgerecht entsorgt.*

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

*Baubedingte Lärmimmissionen aufgrund des Mastneu- und -rückbaus sowie Luftschadstoffimmissionen durch die Abgase der einzusetzenden Baumaschinen sind temporär zu erwarten. Hinzu kommen betriebsbedingte Immissionen in Form von Lärm sowie elektrischer und magnetischer Felder, ausgehend von der Inbetriebnahme der drei Masten.*

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel bedingt sind,

*Vorhabenbedingte Stör- bzw. Unfälle kommen durch Kontakt mit den Leiterseilen der Freileitung in Betracht. Bezüglich der innerhalb des Umfelds des Vorhabens befindlichen Industrieanlagen und Großfeuerungsanlagen sind keine über das bereits bestehende Maß hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten, da im Bereich der zu errichtenden Masten mehrere Bestandsmasten demontiert werden. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Risikogebietes. Überschwemmungen, Hochwasser oder sonstige natürliche Gefährdungsereignisse sind nicht zu erwarten.*

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, Die Anforderungen der 26. BImSchV hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder werden durch das Vorhaben erfüllt. Die neu zu errichtenden Masten werden in den bestehenden Schutzstreifen errichtet, deren Lage sich nicht verändert.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,

*Das Untersuchungsgebiet ist als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen. Im Vorhabenbereich liegen Versorgungsanlagen (Kraftwerk und Umspannwerk). Im Umfeld sind keine Siedlungsschwerpunkte und empfindliche Nutzungen vorhanden. In einer Entfernung von 250 m zur Leitungssachse der Bl. 0830 und 1566 befinden sich ein Hotel und eine Camping-Anlage. Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagenkulisse ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Die Bodenfruchtbarkeit im Vorhabenbereich ist als gering bis mittel einzustufen. Bodendenkmäler o. ä. sind nicht bekannt. Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch die bestehende Umspannanlage und diverse vorhandene Freileitungen vorbelastet.*

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,

*Hinsichtlich der Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen zeichnet sich das Untersuchungsgebiet des Vorhabens durch eine überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung aus. In ca. 180 m Entfernung zur Trassenachse der Bl. 0830 liegt die Ems, die als wichtige Verbindungsachse für Tiere und Pflanzen dient. Aufgrund der Entfernung und der Vorbelastung des Untersuchungsraumes als Hochspannungsleitungsstandort kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.*

*Mit Blick auf das Schutzgut Fläche erfolgt nur eine kleinräumige Versiegelung in einem mit Hochspannungsleitungen und Industrieanlagen vorbelasteten Bereich, in dem zugleich fünf Maststandorte zurückgebaut werden. Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind durch das Vorhaben nicht betroffen.*

*Bezüglich der Böden steht im Bereich der Masten Nr. 2B und Nr. 1003 mittlerer Podsol an und im Bereich des Mast Nr. 1110 sehr tiefer Podsol-Regosol. Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt bzw. Suchräume für schutzwürdige Böden sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.*

*Bedeutsame Grundwasservorkommen liegen nicht im Bereich der Maststandorte und Zuwegungen. Als Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung liegt in ca. 150 m Entfernung die Ems als Fließgewässer, welches ein Schwerpunktgewässer für die WRRL-Maßnahmenumsetzung darstellt. Aufgrund der Entfernung kann eine Betroffenheit durch Maststandorte und Zuwegungen ausgeschlossen werden.*

*Das Landschaftsbild um die Maststandorte und der näheren Umgebung ist insgesamt heterogen und mäßig strukturreich. Durch die bestehenden Freileitungen und Industrieanlagen ist es erheblich vorbelastet, so dass in Bezug auf die Errichtung der Maste keine negativen Effekte auf das Landschaftsbild entstehen.*

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:

a) Natura 2000-Gebiete,

*Die in einer Entfernung von ca. 150 m von der Leitungssachse der Bl. 0830 fließende Ems und ihre Uferbereiche sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Bereiche des FFH-Gebietes werden aufgrund der Entfernung und der Geringfügigkeit des Eingriffs durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.*

b) Naturschutzgebiete,

*Im Umfeld des Untersuchungsgebietes kommen keine Naturschutzgebiete (NSG) vor. Das nächstgelegene NSG „Engdener Wüste/Heseper Moor“ (WE 0188) liegt ca. 6 km südwestlich des Vorhabens.*

c) Naturdenkmäler,

*Das nächste Naturdenkmal ist eine Ansammlung von 5 Hügelgräbern (ND LIN-S 00008) in ca. 1,3 km Entfernung. Durch die Entfernung des Vorhabens ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.*

d) Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

*Der westliche Teil des Untersuchungsgebietes schneidet kleinräumig das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Aufgrund der bestehenden Anlagenkulisse und der geringen Auswirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.*

e) geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

*Entlang der Schüttorfer Straße existieren eine Allee und eine Wallhecke. Durch die Entfernung zum Vorhabenort und die geringen Wirkfaktoren des Vorhabens ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.*

f) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

*Die für den Maststandort Nr. 1003 vorgesehene Standfläche ist als „Sandtrockenrasen“ ausgewiesen. Südlich des Maststandortes Nr. 1110 liegt ein als „Trockene Sandheide“ ausgewiesener Bereich, durch den die geplante Zuwegung verläuft. „Sandtrockenrasen“ und „Trockene Sandheide“ sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Für die Betroffenheit dieser Biotope wurde eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten beantragt und eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Es verbleiben daher keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben.*

g) Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

*Das nächste Wasserschutzgebiet ist das Trinkwasserschutzgebiet Stroot in 3 km Entfernung. Eine Beeinträchtigung ist durch das Vorhaben ausgeschlossen.*

*Der Uferbereich des Ems-Hase-Kanals ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Maststandorte sind davon jedoch nicht betroffen.*

h) Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

*Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich die Ems als Fließgewässer, dessen chemischer Zustand als „nicht gut“ eingestuft wird. Eine Betroffenheit durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist auszuschließen.*

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

*Die Bauarbeiten der drei geplanten Kabelendmasten Nr. 1110, Nr. 1003 und Nr. 2B können innerhalb weniger Monate abgeschlossen werden und nehmen nur geringfügig und zeitlich begrenzt Flächen in Anspruch. An dem vorliegenden Status Quo werden daher nur unwesentliche und nicht negative Veränderungen vorgenommen.*

*Die Maststandorte und die temporären Arbeitsflächen liegen innerhalb von Bereichen mit geringer ökologischer Wertigkeit. Für die im Bereich des Mast Nr. 1003 vorliegenden § 30 Biotope ist eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Der Baustellenverkehr findet weitgehend auf vorhandenen Wegen statt oder es werden temporäre Baustraßen mittels Fahrbohlen angelegt. Eine Betroffenheit der Schutzgüter ist auch vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen nicht anzunehmen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Änderungen sind vor allem im Hinblick auf die Bestandssituation als gering einzustufen, so dass erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.*

*Gegebenenfalls im Bereich der geplanten Maststandorte notwendige Grundwasserhaltungen mit den damit verbundenen Grundwasserstandsveränderungen sind zeitlich und räumlich stark begrenzt und bewegen sich im Rahmen natürlicher Schwankungsamplituden. Gegenüber Wasserstandsveränderungen empfindliche Biotope sind in unmittelbarer Nähe der Maststandorte nicht vorhanden.*

*Mögliche Auswirkungen beschränken sich zum Großteil auf baubedingten Lärm und zeitweilige Flächeninanspruchnahme.*

*Durch die von den Masten ausgehende Silhouettenwirkung sind aufgrund der Vorbelastung bereits bestehender Masten nur bedingt zusätzliche Verdrängungseffekte auf die Tierwelt zu erwarten. Baubedingt kann eine Beeinträchtigung von Reptilien/Amphibien im Bereich der Baugruben der Mastfundamente nicht ausgeschlossen werden.*

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

*Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen besteht nicht.*

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

*Die anlagebedingte (Maststandorte) und betriebsbedingte (Schutzstreifen) Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist als nicht schwerwiegend einzustufen, da die Neubaumasten in den bestehenden Schutzstreifen der vorhandenen Leitungen errichtet werden. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen lediglich temporär.*

*Verdichtungsempfindliche Böden befinden sich nicht im Vorhabenbereich. An den Maststandorten kommt es durch das Ausbaggern und Wiederverfüllen zu zeitweisen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion aufgrund von Bodenumlagerung.*

*Im Umfeld der Maststandorte befindliche Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.*

*Schwerwiegende, nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt durch das Vorhaben lassen sich insbesondere durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausschließen. Um Individuenverluste zu verhindern, wird vor Beginn der Bauarbeiten ein temporärer Amphibienschutzzaun am geplanten Mast Nr. 1110 errichtet, der ein Einwandern in den Baustellenbereich und damit eine mögliche Tötung oder Verletzung von Amphibien und Reptilien verhindert.*

*Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen stellen sich als nicht schwerwiegend dar. Der Verlust von Biotopen beschränkt sich auf die dauerhafte Versiegelung im Bereich der Mastfundamente. Soweit baubedingt durch die Nutzung von Arbeitsflächen und Zuwegungen eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird diese durch die Auslegung von Fahrbohlen sowie die anschließende Rekultivierung der Flächen abgeschwächt.*

*Die Veränderungswirkung auf das Landschaftsbild durch die drei Mastneubauten kann als gering eingestuft werden, da eine Beeinträchtigung durch die im Umfeld bestehenden Maste vorliegt und im Anschluss an den Neubau die Demontage von fünf Masten erfolgt.*

*Hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder ist die Einhaltung der 26. BImSchV sowie hinsichtlich der Geräuschauswirkungen die Einhaltung der TA Lärm gewährleistet.*

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

*Von den beschriebenen Auswirkungen ist auszugehen, soweit nicht wirksame Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind. Aufgrund des geringen Umfangs des Änderungsvorhabens gehen diese jedoch nicht über die derzeitige Zustandssituation hinaus. Temporäre Auswirkungen begrenzen sich auf ein notwendiges Maß.*

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

*Die voraussichtlichen Auswirkungen beschränken sich auf die Dauer der Bauzeit und der Betriebszeit. Sollte die Notwendigkeit der Freileitung entfallen, ist ein Rückbau der gesamten Anlage sowie eine Rekultivierung der genutzten Fläche möglich.*

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

*Grundsätzlich besteht ein Zusammenwirken der zu errichtenden Maste Nr. 1100, Nr. 1003 und Nr. 2B mit den im Umfeld der UA Hanekenfähr bestehenden Hochspannungsfreileitungen. Negative Auswirkungen hinsichtlich sich verstärkender Effekte sind aufgrund der Vorbelastung des Standorts nicht zu erwarten.*

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

*Die Maste Nr. 1110, Nr. 1003 und Nr. 2B stehen in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen Bl. 0830, Bl. 1566 und Bl. 1646 und sind somit standortgebunden. Eine Prüfung von Standortalternativen wäre daher nicht zielführend. Baubedingte Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung und die bestmöglich schonende Durchführung der Bauarbeiten minimiert.*

### III.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Anpassung der Leitungsanschlüsse in die Umspannanlage Hanekenfähr. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Bodenverdichtungen sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die Neuversiegelung im Bereich der Fundamente sind insgesamt kleinflächig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind ausgeschlossen. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitungen hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen und Masten im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 5 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 21.07.2020

i.A. Biewald